



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

**Anlage zum Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Auskunftsermächtigung -**

1. Zu Gunsten des Fachdienstes Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg Az. 50.1500/ _____	2. Zur Mitteilung über Konten von Name Vorname
3. Bank oder Sparkasse (Name, Bankleitzahl/BIC, Anschrift)	
4. Kontonummer/IBAN	5. <input type="checkbox"/> derzeitiger Kontostand <u>oder</u> <input type="checkbox"/> derzeitiger Kontostand und Bewegungen in den letzten Monaten auf dem Konto / auf den Konten

Der Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg hat auf meine Mitwirkungspflichten bei der Feststellung des Anspruchs auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hingewiesen und mich mit Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), BGBl. I, S. 3015 vom 13.12.1975), gebeten, mein Geldinstitut zu ermächtigen, Auskünfte über mein dort geführtes Konto an den Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg zu erteilen.

Von den Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflicht und Folgen fehlender Mitwirkung), sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug), siehe Rückseite, habe ich Kenntnis genommen.

Ich ermächtige und beauftrage die oben genannte Bank oder Sparkasse hiermit, dem Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld beim Landkreis Lüneburg über mein Konto / meine Konten im genannten Umfang Mitteilung zu machen.

Diese Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)

Dritter Titel - Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die in Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 **nicht nach** und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen **die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen** oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

22. Abschnitt – Betrug und Untreue

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.